



Windenschlepp-Gemeinschaft
Worms-Heppenheim e.V.
Herrn Heribert Jené
Riedstr. 9
67551 Worms

Gmund, 26.06.2006 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Wonnegau", Gemeinde Worms-Heppenheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Windenschleppgemeinschaft e.V. vom 12.06.2006 die Erlaubnis "Wonnegau" des DHV vom 20.04.2005 wie folgt

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flächen mit den Flurnummern 22, Parzelle 134 und Teil der Parzelle 133 (Starts und Landungen), Gemarkung Pfeddersheim. Auf beiliegender Karte wird Bezug genommen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
4. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
5. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
6. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
7. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Starts dürfen nur an Sonn- und Feiertagen und zwischen 12:00 und 18:00 Uhr erfolgen.
2. Die Zufahrt zu den Start- und Landeplätzen sowie eventuelle sonstige Fahrten zwischen Winde und Fluggerät, z.B. zum Auslegen des Schleppseils, dürfen nur auf vorhandenen Fahrwegen erfolgen.
3. Starts und Landungen sind nur auf den bezeichneten Wirtschaftswegen zulässig. Das Befahren dieser Wirtschaftswegen sowie der für die Zufahrt erforderlichen Wirtschaftswegen ist nur mit einem Fahrzeug sowie der Schleppwinde zulässig. Beide Fahrzeuge müssen für das Befahren von Wirtschaftswegen geeignet sein.
4. Es darf keine Sperrung von Wirtschaftswegen erfolgen. Die Durchführung von Starts und Landungen ist nur bei freier Schleppstrecke zulässig. Die Strecke muss hierfür weit einsehbar sein und ein ständiger Funkkontakt bestehen. Befinden sich Personen oder Fahrzeuge im Bereich der Start- oder Landestrecke oder der anliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke, dürfen keine Starts oder Landungen erfolgen. Saisonbedingte landwirtschaftliche Tätigkeiten haben Vorrang. Die Landwirte dürfen in ihrer Berufsausübung nicht behindert werden.
5. Bei der Höhenflugausbildung sollte der Schüler während der kompletten Ausbildung Funk mitführen, um vom Fluglehrer im Endanflug auf den Wirtschaftsweg Unterstützung zu bekommen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, ist bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund erlaubt. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.
4. Die Auflagen und Bestimmungen des Bauamtes der Stadtverwaltung Worms vom 10.03.2004, 17.03.2005 und 01.06.2006 sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 27.05.2004 wurde durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) auf Antrag der Windenschlepp-Gemeinschaft Worms-Heppenheim e.V. eine Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG für das Gelände „Wonnegau“ befristet erteilt.

Mit Datum des 12.06.2006 stellte die Windenschlepp-Gemeinschaft Worms-Heppenheim einen Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis.

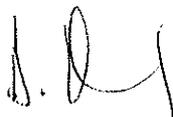
Dem Antrag war der Zustimmungsbescheid der Stadt Worms zur weiteren Nutzung der Wirtschaftswege beigelegt.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb